



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-031425

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die zunächst geplante Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen zum 1. Januar 2024, die aus dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes gestrichen wurde, im Interesse aller Arbeitnehmer umgesetzt wird.

Zur Begründung der Petition wurde ausgeführt, dass die fehlende Aktualisierung der Verpflegungspauschalen nur die Unternehmer fördere und die Kaufkraft der Arbeitnehmer schwäche. Denn das Wachstumschancengesetz habe ursprünglich eine Erhöhung der Verpflegungspauschalen von 14 Euro auf 16 Euro bzw. von 28 Euro auf 32 Euro vorgesehen. Für ihn, den Petenten, bedeute dies 40 Euro weniger im Arbeitsmonat. Wachstumschancen bedeuteten nicht nur ein Wachsen der „Großen“, sondern auch der „Kleinen“.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 65 Mitzeichnende an, und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis



der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Mehraufwendungen für die Verpflegung kann der Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang als Werbungskosten geltend machen (vgl. § 9 Absatz 4a Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). So kann er bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Verpflegungspauschale von 28 Euro geltend machen (§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 1 EStG). Für den Tag der An- und Abreise bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit steht ihm eine Verpflegungspauschale von 14 Euro zu (§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 2 EStG), ebenso bei einer mehr als 8 Stunden dauernden Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung (§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 3 EStG).

Allgemein macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass bei den Aufwendungen für die eigene Verpflegung stets zu beachten ist, dass diese grundsätzlich zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung gehören, die steuerlich nicht abziehbar sind. Mit den gesetzlich festgelegten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen soll lediglich typisierend ein beruflich veranlasster Mehraufwand für die Verpflegung steuerlich berücksichtigt werden. Dabei wird unterstellt, dass sich der Arbeitnehmende bei seiner auswärtigen Tätigkeit nicht sofort auf die Verpflegungssituation vor Ort einstellen kann und ihm daher höhere Aufwendungen als normalerweise entstehen. Auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen kommt es dabei nicht an, sondern nur, dass überhaupt Aufwendungen angefallen sind.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Wachstumschancengesetz (Bundestags-Drucksache 20/8628) war in Artikel 5 Nr. 7 ursprünglich eine Änderung der oben zitierten Bestimmungen des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 1 bis 3 EStG mit einer Anhebung der Beträge der Verpflegungspauschale auf 30 bzw. 15 Euro vorgesehen. Die Anhebung der Pauschalen wurde im vom Bundesrat verlangten Vermittlungsverfahren zum Gesetz gestrichen. Der Deutsche Bundestag hat dem Kompromissvorschlag (Bundestags-Drucksache 20/10410) zugestimmt. Das Wachstumschancengesetz wurde nach Zustimmung durch den Bundesrat sodann am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2024, Nr. 108) verkündet.



Ausweislich der in der 21. Wahlperiode erneut vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme teilte das BMF mit, dass von Seiten der Bundesregierung keine gesetzgeberischen Maßnahmen einer Anhebung der Verpflegungspauschale geplant seien.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem – auch mit Blick auf die typisierende Regelung, die nicht den tatsächlichen Aufwand abbilden soll, und auf die im Jahr 2020 zuletzt vorgenommene Anpassung der Höhe der Pauschale - keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.